

## Gesetzliche Regelungen und Einfuhrbestimmungen

Wer in der schweizerischen Grenz- oder Wirtschaftszone wohnt, kann „rohe Boden-erzeugnisse“ aus Grundstücken, die in der ausländischen Grenzzone liegen und von ihm als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet werden, in die Schweiz einführen.

Voraussetzung ist, daß er das Land „vom schweizerischen Stammbetrieb aus im angestammten oder ortsüblichen Rahmen zur existenzsichernden Betriebsaufstockung bebaut“ (Verordnung über Anbauprämien im Ackerbau vom 2.4.1980, 1. Abschnitt, Art. 4). Die Grenzlandbewirtschaftung wurde teils autonom, teils per Staatsvertrag geregelt. Landesrechtlich basiert der zollbegünstigte Warenverkehr auf Art. 14, Ziff. 19–24 des schweizerischen Zollgesetzes vom 1. Okt. 1925. Völkerrechtlich wurden die entsprechenden Sonderregelungen in den Grenzverkehrsabkommen mit den vier Nachbarstaaten (Frankreich 1938, Österreich 1948, Italien 1953, Bundesrepublik Deutschland 1958) verankert. Zur Anwendung kommt die Rechtsquelle mit der für den Bewirtschafter günstigeren Lösung.

Als „Wirtschaftszone“ gilt ein Gebiet von 10 km auf jeder Seite der Zollgrenze. Es bildet entweder einen Streifen von 10 km Tiefe parallel zur Staatsgrenze (sogenannte Parallelzone zu Österreich) oder einen Kreis von 10 km Radius mit einer vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle als Mittelpunkt (sogenannte Radialzone zu Deutschland, Frankreich und Italien). Jede Einfuhr muß dem Zollamt getrennt nach Produkten und Nettogewicht gemeldet werden, das seinerseits Herkunft, Art und Gewicht der Erzeugnisse stichprobenweise überprüft.

Anspruch auf abgaben- und bewilligungsfreie Einfuhr hat, wer einen von der zuständigen Zollkreisdirektion genehmigten landwirtschaftlichen Ertragsausweis besitzt. Dieser ist für die Dauer eines Produktionsjahres gültig und wird erteilt, wenn durch Grundbuchauszüge, Pachtverträge oder ähnliches nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

Unter den Einführerleichterungen ist zunächst die Zollfreiheit zu nennen. Sie spielt eine untergeordnete Rolle, weil die Einfuhrzölle auf „rohe Bodenprodukte“ allgemein niedrig sind. Ferner sind die Anbauprämien zu erwähnen, bei denen man im schweizerischen Ackerbau zwischen einer Grundprämie und einem Zuschlag für Gebiete mit klimatisch und topographisch erschwerten Produktionsbedingungen zu unterscheiden hat. Im Auslandsanbau wird kein Zuschlag ausgerichtet, die Grundprämie wurde für die ersten 3 ha eines Betriebes voll gewährt, für weitere Flächen zur Hälfte.

Im Jahr 1989 trat die „Allgemeine Landwirtschaftsverordnung“ des Schweizerischen Bundesamtes für Landwirtschaft in Kraft, welche die Fördermaßnahmen neu definiert, die Landwirten zuteil werden, die über landwirtschaftliche Produktionsflächen im Ausland verfügen. Im Kern wird *angestammtes* Nutzland von *nicht angestammtem* unterschieden. Die Richtlinie besagt im Wortlaut:

*„Das landwirtschaftliche Nutzland in der ausländischen Wirtschaftszone, das gemäß Ertragsausweis 1984 der Eidgenössischen Zollverwaltung durch einen in der schweizerischen Wirtschaftszone wohnenden Landwirt bewirtschaftet wurde, gilt als angestammt und somit gemäß den speziellen Bestimmungen bei den einzelnen Maßnahmen als förderungsberechtigt.“*